

Entscheidungen

Symbolische Judenverbrennung in der Bundeswehrhochschule München: Eine Störung der Nachtruhe der Kameraden?

I. BESCHLUSS DES VERWALTUNGSGERICHTS KÖLN VOM 15. DEZEMBER 1977

Beschluß:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Willi G. S. [...] gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung [...] wegen fristloser Entlassung aus der Bundeswehr hier: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Entlassungsverfügung hat die 8. Kammer des *Verwaltungsgerichts Köln* am 15. 12. 1977 durch Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lösener, Richterin am Verwaltungsgericht E. Annecke, Richter Dr. Arntz beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde vom 7. 11. 1977 wird zurückgewiesen.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 4000,- DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller leistete seit dem 1. 7. 1974 Wehrdienst im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit. Die Dauer des Wehrdienstes war auf 6 Jahre, endend am 30. Juni 1980 festgesetzt. Mit Urkunde vom 1. Juli 1976 wurde der Antragsteller zum Leutnant ernannt. [...] Vom 1. Oktober 1975 bis zum 31. Mai 1977 studierte er an der Hochschule der Bundeswehr in München das Fach Pädagogik. Am 16. Februar 1977 nahm der Antragsteller zusammen mit einer Reihe anderer Studenten der Bundeswehrhochschule an der Junggesellenabschiesfeier des Leutnants Ebersbach teil. Die Feier fand zunächst in den Räumen der Bundeswehrhochschule statt. Im weiteren Verlauf wurde von Teilnehmern der Feier auch ein Feuer auf dem Hof der Bundeswehrhochschule entzündet.

Nachdem in der Presse veröffentlicht worden war, daß es im Rahmen dieser Feier u. a. zu Äußerungen antijüdischen und nationalsozialistischen Charakters gekommen sein sollte, führte die Antragsgegnerin Anfang Oktober 1977 eine Befragung

der seinerzeitigen Studenten der Bundeswehrhochschule, darunter auch des Antragstellers, durch.

Mit Verfügung vom 2. 11. 1977, die dem Antragsteller am 7. 11. 1977 ausgehändigt wurde, entließ die Antragsgegnerin den Antragsteller fristlos aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

Zur Begründung führte sie an, der Antragsteller habe am 16. 2. 1977 in der Bundeswehrhochschule München anlässlich der Junggesellenabschiedsfeier des Leutnants E. zusammen mit anderen Soldaten an nationalsozialistischen und antijüdischen Handlungen und Äußerungen teilgenommen. Noch während der Feier seien beim Abbrennen eines Feuers Kartons und Papierreste unter jüdenfeindlichen Äußerungen wie sinngemäß »Legt noch einen Juden nach« und »Juden raus aus Deutschland« in die Flammen geworfen worden. Ein Soldat habe sinngemäß geäußert: »Herr General, ich melde weitere 1000 (oder 10 000) Juden verbrannt (oder nachgelegt)«. Außerdem sei mit erhobenem Arm »Sieg-Heil« gerufen und gemeinsam der Anfang des Horst-Wessel-Liedes mit den Worten »Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen« gesungen worden. Schon vorher habe der Antragsteller den Gastgeber zusammen mit anderen Soldaten mit erhobenem rechten Arm und »Sieg-Heil«-Rufen begrüßt.

Mit diesen Handlungen habe der Antragsteller Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) begangen. [. . .]

Gegen diesen Bescheid er hob der Antragsteller unter dem 7. 11. 1977 Beschwerde, über die bislang noch nicht entschieden ist.

Mit dem vorliegenden Antrag, der am 28. 11. 1977 bei Gericht eingegangen ist, begeht der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

[. . .]

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers vom 7. 11. 1977 gegen die Entlassungsverfügung der Antragsgegnerin vom 2. 11. 1977 – Az.: P III 4 – 16-02-10 – anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

[. . .]

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

[. . .]

Gemäß §§ 23 Abs. 6 WBO, 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen eine Entlassungsverfügung anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Entlassung das der Antragsgegnerin am sofortigen Vollzug ihrer Entlassungsverfügung überwiegt. Dies ist nicht der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt – wie hier – bei der im Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig erweist.

Die Entlassungsverfügung der Antragsgegnerin vom 7. 11. 1977 ist [. . .] rechtlich nicht zu beanstanden.

[. . .]

Der Antragsteller hat seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt. Insbesondere hat er durch sein Verhalten am Abend des 16. Februar 1977 gegen die §§ 17 Abs. 2, 8 u. 10 Abs. 1 SG verstößen.

[. . .]

Nach den Aussagen der Zeugen ergibt sich das Bild einer Feier, die offensichtlich von vorneherein einen extrem nationalistischen Anstrich – mit Horst-Wessel-Lied,

Führergruß u. ä. – hatte und in den Vorgängen am Feuer dann in antijüdischen und nationalsozialistischen Parolen ihren zweifelhaften Höhepunkt und Abschluß fand.
[. . .]

Nicht zu folgen vermag die Kammer auch dem weiteren Vorbringen des Antragstellers, die Aussagen der Zeugen ließen darauf schließen, daß durch den Ruf »Ein Volk-ein Reich-eine Erbse«, »möglicherweise auch in Verbindung mit dem sogenannten Führergruß« das martialische Gehabe der Nationalsozialisten habe lächerlich gemacht werden sollen. Dies mag für die genannten Ausdrücke – nicht dagegen für den Führergruß – und in anderem Zusammenhang eine vertretbare Auslegung sein. Im vorliegenden Fall verbietet sich eine derartige Auslegung jedoch angesichts der anderen, von den Zeugen wiedergegebenen Rufe von selbst: das »Nachschieben« oder »Nachlegen von Juden« oder »Sieg-Heil«-Rufe in Reihe zu einem Gliede – zumal in einer Bundeswehrkaserne – wecken allzu furchterliche Erinnerungen an die jüngste deutsche Vergangenheit, als daß man sie bei objektiver Betrachtungsweise noch als Veralberung des martialischen Gehabes der Nationalsozialisten ansehen könnte.

[. . .]

Bereits mit seiner bloßen Teilnahme an diesen Vorgängen hat der Antragsteller nach Auffassung der Kammer seine Dienstpflichten verletzt. Ob der Antragsteller daneben auch selbst nationalsozialistische Handlungen – »Führer-Gruß« – vorgenommen hat, worauf jedenfalls die Aussagen der Leutnante Fischer und Dewes hindeuten –, kann danach dahinstehen. Unerheblich ist auch, ob der Antragsteller selbst bei der fraglichen Feier das Wort »Jude« in den Mund genommen hat. Auch die bloße Teilnahme eines Soldaten an »Veranstaltungen der fraglichen Art« wird dem Ansehen der Bundeswehr und dem Vertrauen nicht gerecht, die der Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG).

Die Bundeswehr ist das Instrument eines friedlichen Rechtsstaates. Sie dient ausschließlich der Verteidigung (§ 87a Grundgesetz) und hat sich in den 22 Jahren ihres Bestehens mit großer Mühe das Vertrauen der Bevölkerung und ihrer westlichen Verbündeten in der NATO und eine gewisse Achtung ihrer potentiellen Gegner erworben. Sie hat hierbei im Inland wie im Ausland in besonderem Maße mit jenen verständlichen Vorurteilen kämpfen müssen, die angesichts der Untaten des Faschismus gegen deutsche Streitkräfte bestanden. Ihr Ansehen beruht daher nicht zuletzt darauf, daß sie durch das Verhalten ihrer politischen Führung, der Offiziere und Mannschaften hat glaubhaft machen können, daß der Ungeist des Faschismus und Militarismus in den deutschen Streitkräften tot und die Bundeswehr die loyale Armee eines demokratischen Staates ist.

Jeder Soldat der Bundeswehr muß daher bestrebt sein, den Eindruck zu vermeiden, als sei in den Streitkräften letztlich doch alles beim alten geblieben und der Faschismus nur von einer dünnen Schicht Demokratie überdeckt. Daß dies auch in ganz besonderem Maße für Äußerungen über »Judenverbrennungen« gilt, bedarf angesichts der grauenhaften Untaten, die im deutschen Namen an mehr als 5 Millionen europäischen Juden begangen worden sind, nach Auffassung der Kammer keiner weiteren Darlegung.

Bereits die bloße Teilnahme an derartigen antisemitischen nationalsozialistischen Vorfällen erfüllt danach schon den Tatbestand einer Dienstpflchtverletzung.
[. . .]

Entgegen der Auffassung des Antragstellers kann es hierbei auch nicht entscheidend auf die ohnedies nur schwer feststellbare innere Einstellung des Soldaten ankommen. Das Ansehen der Bundeswehr verletzt daher auch der Soldat, der ohne selbst Faschist oder Antisemit zu sein, an faschistischen oder antisemitischen Feiern ohne

Distanzierung teilnimmt und hierdurch den Eindruck erweckt, als sei auch er ein Sympathisant der dort vorgetragenen Parolen.

Mit diesem Verhalten verstieß der Antragsteller ferner auch gegen § 8 SG. Nach dieser Vorschrift ist der Soldat nicht nur verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu respektieren; er muß vielmehr aktiv für ihre Erhaltung eintreten. Das Verhalten des Antragstellers verstieß schließlich auch gegen § 10 Abs. 1 SG. Gerade von den jungen Offizieren der Bundeswehr muß erwartet werden, daß sie aufgrund ihrer schulischen Bildung und ihren daraus resultierenden größeren Möglichkeiten, sich über die Untaten und Folgen des Faschismus zu unterrichten, den einfachen Soldaten auch in der Behandlung dieser Frage ein Beispiel geben. Die vorstehenden Dienstpflichtverletzungen hat der Antragsteller auch schuldhaft begangen. [...]

Die fristlose Entlassung stellte nach Auffassung der Kammer auch das einzige infrage kommende adäquate Mittel dar, um eine weitere Gefährdung des Ansehens der Bundeswehr zu vermeiden. Nur die vorgenommene entschlossene Reaktion der Bundeswehrführung war geeignet, den bereits eingetretenen Schaden für das Ansehen der Bundeswehr gering zu halten und den Eintritt weiteren Schadens für dieses Ansehen zu verhindern.

[...]

Az.: 8 L 4826/77

II. BESCHLUSS DES TRUPPENDIENSTGERICHTS SÜD VOM 20. DEZEMBER 1977

Beschluß

In der Antragssache
des Leutnants M. S. (...)

Angehöriger der Hochschule der Bundeswehr München [...] hat die 7. Kammer des Truppendienstgerichtes Süd in ihrer Sitzung vom 20. 12. 1977, an der teilgenommen haben: 1. Vorsitzender Richter Dr. Schildhauer als Vorsitzender, 2. a) Oberstleutnant Joachim-Ernst Hohmann, Verteidigungsbezirkskommando München. b) Leutnant Rüdiger Hartwig, Amt für Militärkunde, München, als ehrenamtliche Richter, (ohne) mündliche Verhandlung wie folgt beschlossen:

Die anlässlich der Einleitungsverfügung vom 27. 10. 1977 des Stellvertreters des Generalinspekteurs der Bundeswehr angeordnete vorläufige Dienstenthebung nebst Uniformverbot sowie die vorläufige Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge werden aufgehoben.

Gründe:

Der Stellvertreter des Generalinspekteurs der Bundeswehr hat mit Verfügung vom 27. 10. 1977 gem. §§ 86, 87 WDO ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen den Soldaten eingeleitet.

Er hat dem Soldaten gleichzeitig gem. § 120 Abs. 1 WDO vorläufig des Dienstes entzogen und ihm verboten, Uniform zu tragen.

Außerdem wurde gem. § 120 Abs. 2 WDO angeordnet, ab dem 1. November 1977 die Hälfte der Dienstbezüge des Soldaten einzubehalten.

Dem Soldaten wird vorgeworfen, seine Dienstpflichten dadurch schuldhaft verletzt zu haben, daß er am 16. Februar 1977 in Neubiberg, Hochschule der Bundeswehr München, anlässlich einer Junggesellenabschiedsfeier zusammen mit anderen Soldaten an dem Verbrennen von Kartons- und Papierresten teilgenommen habe, wobei mehrfach judenfeindliche Äußerungen wie sinngemäß:

»Leg noch einen Juden nach«, »Juden raus aus Deutschland«, gerufen wurden. Weiterhin habe hierbei ein Soldat sinngemäß geäußert: »Herr General, ich melde tausend (oder zehntausend) Juden verbrannt (oder nachgelegt)«. Außerdem sei das Horst-Wessel-Lied mit den Zeilen »Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen« angesungen und mit erhobenem Arm »Sieg Heil« gerufen worden. Vorher habe der Soldat zudem bei der genannten Feier den Gastgeber, zusammen mit anderen Soldaten, mit erhobenem rechten Arm und »Sieg Heil« Ruf gegrüßt.

Dieses Verhalten wird als Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 SG i. V. m. den §§ 8, 10 Abs. 6, 17 Abs. 2 Satz 1 unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 gewertet.

Mit Schriftsatz vom 14. November 1977 hat der Verteidiger des Soldaten beantragt, die gem. § 120 Abs. 1 und 2 verfügte vorläufige Dienstenthebung, das Uniformverbot sowie die angeordnete Einbehaltung der halben Dienstbezüge aufzuheben.

Die Einleitungsbehörde hat den Antrag des Soldaten vom 14. November 1977 laut Bescheid vom 23. November 1977 zurückgewiesen.

Sie hat hierzu ausgeführt, der Soldat sei eines Dienstvergehens hinreichend verdächtig, für das als disziplinargerichtliche Maßnahme die Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu erwarten sei. [...]

Der Verteidiger des Soldaten hat hierauf mit Schreiben vom 28. November 1977 den Antrag auf Entscheidung des Truppendiferntgerichtes gestellt. [...]

Der Antrag auf Entscheidung des Truppendiferntgerichtes ist gem. § 120 Abs. 6 Satz 3 WDO form- und fristgerecht gestellt. Er ist zulässig.

Er hatte auch Erfolg.

1. Die *Einbehaltung* eines Teils, höchstens *der Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge*, ist ein erheblicher Eingriff in die Rechte eines Soldaten. Sie kann gem. § 120 Abs. 2 WDO nur angewendet werden, wenn in dem disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden wird.

Ohne dem Urteil vorzugreifen und nur vorläufig ist deshalb zu prüfen, ob aufgrund des zur Last gelegten Sachverhaltes mit erheblicher Wahrscheinlichkeit überhaupt eine solche Entscheidung zu erwarten ist.

Bei dieser vorläufigen Überprüfung des Falles ist zunächst von dem Wortlaut der Einleitungsverfügung auszugehen.

In Teil 1. der Einleitungsverfügung vom 27. November 1977 wird dem Soldaten zur Last gelegt, an der Junggesellenabschiedsfeier, bei der jene Äußerungen fielen, teilgenommen zu haben.

Aus den Ermittlungskäten ist zu entnehmen, daß es sich um eine Feier von dientgradgleichen, stark alkoholisierten Offizieren der Bundeswehrhochschule handelte, die in dem nichtöffentlichen Unterkunftsreich der Hochschule der Bundeswehr abgehalten wurde. Es wurde dem Soldaten nicht etwa zur Last gelegt, jene makaberen Äußerungen selbst gebilligt oder gar geäußert zu haben. Ihm wird laut Stellungnahme des Stellvertreters des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 8. Dezember 1977 jedoch zur Last gelegt, daß er durch sein Verhalten »den Eindruck erweckt habe, er würde diese Äußerungen billigen«. Im einzelnen wurde nicht gesagt, wieso und bei wem dieser Eindruck entstanden ist und wodurch es kam, daß dieser Eindruck nach außen gedrungen ist und hierdurch erst der breiten Öffentlichkeit bekannt wurde.

Die Einlassung des Soldaten, er habe von jenen Äußerungen bei seiner zeitweiligen Anwesenheit an dem vor dem Gebäude entfachten Papierfeuer nichts gehört, ist nach den bisherigen Ermittlungen nicht widerlegt worden, da der Soldat angegeben hat, er habe sich nur zeitweilig an dem Feuer aufgehalten. Der Soldat hat sich im übrigen unwiderlegt dahingehend eingelassen, keine antisemitischen oder neonazistischen Ansichten zu hegen. Aus dem in Teil 1. der Einleitungsverfügung niedergelegten Sachverhalt und den zugrundeliegenden Ermittlungen lässt sich somit, nach der Auffassung des Truppendiferichtes, der erhobene Hauptvorwurf eines schuldhaften Verstoßes gegen seine Pflicht, für die freiheitlich, demokratische Grundordnung einzutreten (§ 8 SG) nicht schlüssig herleiten.

Selbst wenn sich erweisen sollte, daß der Soldat bei jenen Äußerungen dabei war und im Zusammenhang damit bei dem Feuermachen mitgewirkt hat, kann hieraus, nach der Auffassung des Truppendiferichtes, nicht auf eine bewußte Verletzung seiner Pflicht, für unsere freiheitlich, demokratische Grundordnung einzutreten, geschlossen werden. Die möglicherweise als makaberer Scherz gedachte und von Außenstehenden so oder anders aufgefaßten Vorgänge, sind vielmehr ein Zeichen dafür, daß sich die Beteiligten gar nicht darüber bewußt geworden sind, daß ihr Tun als eine Dienstpflichtverletzung im Hinblick auf ihre Pflicht, für die freiheitlich, demokratische Grundordnung einzutreten, angesehen werden könne.

In Teil 2. der Einleitungsverfügung wird den Soldaten konkret zur Last gelegt, den Gastgeber im Laufe des Abends mit erhobenem Arm und »Sieg Heil« begrüßt zu haben. Hierbei handelt es sich zwar um eine Art der im Dritten Reich zur Begrüßung Hitlers bei öffentlichen Auftritten gehörten Rufe. Es erscheint jedoch nicht ohne weiteres möglich, aus diesem, im geschlossenen Kreis von gleichaltrigen Kameraden in alkoholisierter Zustand, offenbar zum Spaß erfolgten Gruß, selbst wenn dieser mehrfach erweislich wäre, etwa auf eine neonazistische Gesinnung oder Propagierung nationalsozialistischen Gedankenguts zu schließen. Es kann aus dem »Sieg Heil« Ruf alleine jedenfalls auf keine Billigung der späteren übeln Äußerungen, die bei dem Abbrennen des Feuers offenbar gefallen sind, geschlossen werden. Die gesamte Verhaltensweise der Beteiligten war zwar im Sinne einer Störung der Nachtruhe der Kameraden (§ 12 SG) und der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG) zu beanstanden. Der gegen den Soldaten hier nur im Wege der Auslegung erhobene Vorwurf, sich nicht in ausreichender Weise von jenen Äußerungen distanziert zu haben, ist jedoch, nach der Auffassung des Truppendiferichtes, selbst dann nicht so schwerwiegend, daß mit einer Entfernung des Soldaten aus dem Dienstverhältnis zu rechnen ist, wenn aufgrund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung davon auszugehen sein sollte, daß der Soldat jene Äußerungen tatsächlich hörte. Die weitere Einbehaltung der Dienstbezüge ist damit nicht mehr gerechtfertigt.

2. Bei der Überprüfung, ob die angeordnete *vorläufige Dienstenthebung mit dem Uniformverbot* nach Lage der Dinge jetzt noch gerechtfertigt ist, hatte die Einleitungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie hatte zu prüfen, ob die weitere Dienstausübung, die hier in der Fortführung des laufenden Studiums des Soldaten an der Hochschule der Bundeswehr besteht, im Hinblick auf Art und Schwere der zur Last gelegten Verfehlung vertretbar, oder mit dem öffentlichen Interesse nicht vereinbar sei.

Der Stellvertreter des Generalinspekteurs ist dabei davon ausgegangen, daß eine besonders grobe Pflichtverletzung des Soldaten bereits erwiesen sei, was nach Lage der Dinge jedoch noch nicht der Fall ist.

Selbst wenn aber erwiesen werden sollte, daß der Soldat die judenfeindlichen Rufe und sie begleitende »Sieg Heil« Rufe sowie eine Zeile des Horst-Wessel-Liedes

gehört hat, kann die alkoholisierte Atmosphäre dieser Begebenheit und der Ort der Geschehnisse innerhalb der öffentlich nicht zugänglichen Bundeswehrliegenschaft nicht übersehen werden.

Es bestehen auch, abgesehen von den festgestellten Geschehnissen, keinerlei Hinweise darauf, daß jene Äußerungen etwa der inneren Einstellung der Teilnehmer entsprochen hätten und mehr waren, als makabere, unpassende Auswüchse alkoholischer Leutnante.

Eine Störung der Disziplin und Ordnung an der Hochschule der Bundeswehr würde durch die Fortsetzung des Studiums des Soldaten, nach der Auffassung des Truppendienstgerichtes, genauso wenig eintreten, wie sie zuvor bis zu dem Bekanntwerden der Fälle in der Öffentlichkeit eingetreten ist. Die Hochschule der Bundeswehr hat im übrigen auf den Vorfall in angemessener Weise sofort mit Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen reagiert.

Die hier behandelte sogleich nach dem späteren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit gewonnene sehr scharfe Reaktion des Dienstherrn, die vornehmlich im Hinblick auf gewisse Presseveröffentlichungen zu sehen ist, wird im übrigen dazu beigetragen haben, klarzustellen, daß derartige Vorfälle grundsätzlich nicht auf die leichte Schulter genommen werden können.

Im Hinblick auf die ungewisse Beweislage,

- die voraussehbar noch lange abzuwartende Behandlung der sachgleichen strafrechtlichen Ermittlungen und
- die zu erwartende Disziplinarmaßnahme, würde die weitere Aufrechterhaltung der Dienstenthebung und des Uniformverbots (und des zuvor schon ab dem 4. 10. 1977 wirksam gewordenen Verbots der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG) für den Soldaten eine unangemessene Härte bedeuten.

[. . .]

Die weitere Aufrechterhaltung der Dienstenthebung und des Verbots Uniform zu tragen, wäre somit ermessenmissbräuchlich.

Nach allem waren die nach § 120 Abs. 1 und 2 WDO gegen den Leutnant Schultz getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

[. . .]

Az.: S 7 – GL 15/77

Urteil des Landgerichts Mainz vom 6. April 1977

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit
des Studenten [. . .]

gegen

den Gärtner [. . .]

wegen Unterlassung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 6. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Renz und die Richter am Landgericht Wehner und Bettingen für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von